

Läuteverordnung der Gemeinde Reute

vom Mai 1949

1. Ziviles Geläute

a) Das Morgenläuten

Dieses hat mit der mittleren Glocke zu geschehen und zwar in den Sommermonaten April bis September um 5 Uhr und in den Wintermonaten Oktober bis März um 6 Uhr.

b) Das Mittagläuten

Alle Werktage und am Landsgemeindesonntag ist um 11 Uhr mit der grossen Glocke zu läuten.

c) Das Vesperläuten

Dieses hat in den Sommermonaten April bis September um 4 Uhr nachmittags mit der mittleren Glocke zu geschehen.

d) Das Bettzeitläuten

Um Sonn- und Werktagen ist mit der gossen Glocke bei eintretender Dämmerung zu läuten. Das unter a-d aufgeführte Geläute hat mindestens 5 Minuten zu dauern.

a) Spezielles Läuten

An Samstagen und Sonntagen muss mit allen Glocken geläutet werden und zwar

in den Monaten Oktober bis März	nachm. um 4 Uhr
in den Monaten April und September	nachm. um 5 Uhr
in den Monaten Mai bis August	nachm. um 6 Uhr

je 10 Minuten

An Karfreitag, Ostern, Auffahrtstag, Pfingsten, Betttag und Weihnachten ist im Anschluss an das Fest einzuläuten und am Abend nach Schluss des Festes im Anschluss an das Bettzeitläuten mit allen Glocken auszuläuten (Dauer mindestens 10 Minuten).

Am 1. August-Abend wird mit allen Glocken geläutet, gemäss den eidgenössischen Vorschriften.

In der Silvesternacht wird von $\frac{1}{4}$ 12 bis 12 Uhr mit allen Glocken das alte Jahr ausgeläutet und von 12 bis $12 \frac{1}{4}$ Uhr das neue Jahr eingeläutet.

Bei Feuers- und anderer Gefahr ist nach Anordnung des Feuerwehrkommandanten zu läuten. In besonderen Fällen kann man Hauptmannamt Glockengeläute anordnen.

2. Kirchliches Geläute

Das kirchliche Geläute wird von der Kirchengemeinschaft festgesetzt

3. Grabgeläute

Eine Stunde vor der Beerdigung findet während 3 Minuten das sog. Zeichenläuten mit der grossen Glocke statt und daran anschliessend ebenfalls während 3 Minuten das Signalläuten und zwar bei Männern mit der grossen, bei Frauen mit der mittleren und bei Kindern bis zu 14 Jahren mit der kleinen Glocke. In gleicher Weise wird bei der Beerdigung das Signal geläutet und daran anschliessend mit allen Glocken während mindestens 8 Minuten zusammengeläutet. Ausnahmen finden statt, wenn bei stillen oder zivilen Beerdigungen kein Gesuch um Glockengeläute gestellt wird. (Siehe Art. 5 des Beerdigungsreglementes).

Wenn eine Leiche aus der Nachbargemeinde Oberegg durch den Dorfbezirk geführt wird, so wird, sofern dem Messmer rechtzeitig Kenntnis gegeben wird und solange Oberegg Gegenrecht hält, mit allen Glocken geläutet, bis die Leiche das Dorf passiert hat. Wenn Leichen aus dem Dorfbezirk nach auswärts zur Beerdigung oder Kremation kommen, so wird beim Weggang vom Trauerhaus während mindestens 5 Minuten mit allen Glocken geläutet.

4. Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt sofort nach der Genehmigung durch die Gemeindeabstimmung in Kraft und setzt diejenige vom 10. November 1930 ausser Kraft.